

---

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Familienzusammenführung von Asylbewerbern

KSD 20151874

---

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Vorbemerkung: Ein Familiennachzug zu Asylbewerbern findet nicht statt. Er ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Familiennachzug ist möglich zu Asylberechtigten, zu anerkannten Flüchtlingen, zu Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde oder zu Personen, denen ein Abschiebeverbot zuerkannt wurde. Das Nachzugsverfahren ist ein formales Verfahren, dessen Federführung bei der deutschen Auslandsvertretung liegt und bei dem die hiesige Ausländerbehörde beteiligt wird. Die Personen reisen somit nach einem positiv beschiedenen Visumantrag nicht überraschend, sondern planbar ein.

Zur Frage, welche konkreten Maßnahmen die Stadt Ludwigshafen unternimmt, um korrekte Zahlen von der Ausländerbehörde zu erhalten: Die Ausländerbehörde pflegt die ihr bekannt gewordenen Daten, z.B. über Visumanträge auf Familienzusammenführung, in das Ausländerzentralregister ein.

Zur Frage, wie oft die Stadt Ludwigshafen diese Daten bei den zuständigen Stellen abrufen: Die Ausländerbehörde hat ständigen Zugriff auf das Ausländerzentralregister und kann die dort gespeicherten Daten jederzeit zur Verfügung stellen. Je nach Art der Frage kann eine händische Auswertung aus den Akten erforderlich sein.

Resultierend aus der Schulpflicht nach § 56 Abs. 2 SchulG müssen alle Kinder von Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist, beschult werden, wenn sie bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollendet haben. § 7 SchulG bestimmt, dass die Schule in der Regel für die Dauer von zwölf Schuljahren zu besuchen ist.

Die Anzahl der zuzuweisenden schulpflichtigen Kinder ist vorab nicht vorhersehbar.

Die Festlegung der Klassenmesszahl für die einzelnen Schularten erfolgt durch Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Das Land stellt auch, gem. § 74 Abs. 1 SchulG, für alle Schulen die Lehrkräfte, die pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie an den Ganztagschulen zusätzlich das sonstige pädagogische Personal.

Die Planung der Kindertagesstättenplätze orientiert sich immer an aktuellen Einwohnerzahlen. In diesen sind auch in Ludwigshafen lebende Kinder von Asylbewerbern enthalten. Die Bedarfszahlen an Betreuungsplätzen werden entsprechend der Veränderungen der Einwohnerzahlen angepasst und im Rahmen der Kindertagesstättenausbaupakete umgesetzt.

Aktuell ist die Stadt Ludwigshafen dabei, für die im Sommer 2015 im Rahmen eines 3. Kindertagesstättenausbaupakets beschlossenen 38 weiteren Gruppen (30 Kindergarten- und 8 Krippegruppen) mögliche Standorte zu bewerten.